



Mitteilungen der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG) bestimmt derzeit einen großen Teil der aktuellen innenpolitischen Diskussion. Sowohl die Bundespsychotherapeutenkammer als auch die Länderkammern sind in diesem Zusammenhang aktiv, damit sich die Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen durch die Änderungen nicht verschlechtert. Dabei ist besonders wichtig, dass die besonderen Bedingungen einer psychotherapeutischen Behandlung und Beziehung durch neue gesetzliche Rahmenbedingungen nicht verschlechtert werden. Ein zentrales Anliegen ist es, das Direktzugangsrecht für Patientinnen und Patienten zur Psychotherapie zu erhalten. Auch die Landespsychotherapeutenkammer unterstützt diese Forderung mit Nachdruck. Genaueres dazu finden Sie in den folgenden Abschnitten.

In der Zwischenzeit hat ein erstes Treffen der Berufsrichter, der Kam-

meranwälte sowie der ehrenamtlichen Beisitzer der Berufsgerichte zusammen mit den Mitgliedern des Ausschusses „Berufsordnung“ und dem Vorstand stattgefunden. Nach einer Einführung durch den vorsitzenden Richter des Landesberufsgerichts Stuttgart, Herrn Dr. Jürgen Niemayer und der darauf folgenden Diskussion wurde exemplarisch an Einzelfällen deutlich, welche Aufgaben auf die Instanzen und ihre Vertreter zukommen. Auch für den Ausschuss „Berufsordnung“ war das Zusammentreffen eine nützliche Hilfe für die laufende Arbeit am Entwurf einer Berufsordnung.

Vielleicht haben Sie Gelegenheit, sich die neu gestaltete Internetseite der Kammer einmal anzusehen. Wir hoffen, Sie sagt Ihnen zu!

Jede Form von Rückmeldungen und Anliegen zur Arbeit der Kammer sind allzeit willkommen.

In diesem Heft finden Sie keinen speziellen Bericht über die Arbeit der Ausschüsse. Wir können aber jetzt schon ankündigen, dass die Ergebnisse der Vertreterversammlung vom 20. September zum Thema „Ausschussarbeit“ in der kommenden Ausgabe des Psychotherapeutenjournals veröffentlicht werden.

Jetzt, nach Ferien und Urlaubszeit, wünschen wir allen Mitgliedern der Kammer einen guten Start in einen (hoffentlich) schönen und beruflich erfolgreichen Herbst.

Mit freundlichem Gruß aus Stuttgart

Ihr Kammervorstand:

Detlev Kommer, Siegfried Schmieder,
Thomas Fydrich, Trudi Raymann,
Mareke de Brito Santos-Dodt

Gemeinsamer Beirat

Der Gemeinsame Beirat der Landesärztekammer und der Landespsychotherapeutenkammer hat in seiner Sitzung am 2. Juli 2003 die nachfolgende Stellungnahme zum Gesundheitsmodernisierungsgesetz verabschiedet.

Die Präsidentin der Landesärztekammer, Frau Dr. Wahl, und der Präsident der Landespsychotherapeutenkammer, Herr Kommer, wurden gebeten, sich bei der Landesregierung Baden-

Württemberg mit Nachdruck dafür zu verwenden, dass die Anliegen der Ärztlichen Psychotherapeuten, der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei den gegenwärtigen Verhandlungen über die Gesundheitsreform Berücksichtigung finden.

Nach einer Änderung der Geschäftsordnung können für die 10 Mitglieder des Gemeinsamen Beirats persönliche

Stellvertreter berufen werden. Wir werden darüber berichten.

Stellungnahme zum Gesundheitssystemmodernisierungsgesetz (GMG)

Die Mitglieder des Gemeinsamen Beirats der Landesärztekammer und der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg sehen die Notwendigkeit für Änderungen des Gesundheitsversorgungssystems. Die Fi-

finanzierungsgrundlagen der Gesetzlichen Krankenversicherung sind aus der Balance gekommen und es ist notwendig, aufgrund der demographisch bedingten zunehmenden Alterung der Bevölkerung sowie den Fortschritten in der Medizin grundlegende Reformen des Gesundheitssystems durchzuführen, um auch in Zukunft Gesetzliche Krankenversicherung sicher zu stellen, die weiterhin dem Solidaritätsprinzip verpflichtet ist.

Jede Gesundheitsreform ist allerdings auch daran zu messen, inwiefern dabei den besonderen Belangen auch der psychisch Kranken hinreichend Rechnung getragen wird.

Der Gemeinsame Beirat hat dazu folgende Eckpunkte formuliert:

- 1) Direktzugang der Patienten zur psychotherapeutischen Versorgung erhalten! Psychotherapeutisch tätige Ärzte, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendli-

chenpsychotherapeuten sind dabei gleich zu stellen.

- 2) Verbleib der Psychotherapie in der medizinischen Basisversorgung: Nur eine gesamtvertraglich geregelte Psychotherapie und eine Bedarfsplanung in der Verantwortung der gemeinsamen Selbstverwaltung bietet die Gewähr, dass auch in Zukunft eine flächendeckende und wohnortnahe psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung auf hohem Qualitätsniveau erhalten bleibt.
- 3) Stärkung der Partizipationsrechte der Psychotherapeuten in der ärztlichen und gemeinsamen Selbstverwaltung: Eine ganzheitliche Gesundheitsversorgung der Bevölkerung bedarf neben der Beachtung der biologischen Dimensionen von Gesundheit und Krankheit auch der ergänzenden psycho-sozialen Perspektiven. Diese können nur dann im Gesundheitssystem auf Dauer verankert werden, wenn den Ärztlichen Psychotherapeuten, den Psychologischen Psychotherapeuten

und den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mehr Mitspracherechte in der ärztlichen und gemeinsamen Selbstverwaltung eingeräumt werden.

Bezogen auf die anstehende Organisationsreform der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der KVen wäre dafür die Etablierung eines psychotherapeutischen Versorgungsbereichs analog dem hausärztlichen und ggf. fachärztlichen Versorgungsbereich notwendig. Diesem psychotherapeutischen Versorgungsbereich sollten nicht nur die Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten angehören, sondern auch die überwiegend und ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Ärzte beitreten können. Allen relevanten Gremien, wie z. B. dem Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, sollte mindestens ein Repräsentant jedes Versorgungsbereichs angehören, also auch ein Vertreter des psychotherapeutischen Versorgungsbereichs.

Mitgliederbrief zum Thema Gesundheitsreform und Netzwerke

Anfang Juli erhielten alle Kammermitglieder die Einladungen zum 1. Landespsychotherapeutentag in Baden-Württemberg. Der Präsident der Kammer informierte in dem Rundbrief zudem über die anstehende Gesundheitsreform und nahm Stellung zudem speziell in Nordwürttemberg virulenten Thema der geplanten Versorgungsnetzwerke:

„Ich möchte die Gelegenheit dieses Schreibens auch dazu nutzen, Sie kurz über den aktuellen Stand der Gesundheitsreform zu unterrichten. Sie werden den Tageszeitungen oder Ihren Verbandsnachrichten entnommen haben, dass die Regierungskoalition in ihrem Entwurf für ein Gesundheitssystemmodernisierungsgesetz (GMG) ur-

sprünglich vorgesehen hatte, die Sicherstellung der zukünftigen fachärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung den Krankenkassen auf der Grundlage von Einzelverträgen mit den Leistungserbringern zu übertragen. Bei den Anhörungen im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages, an denen ich an zwei Terminen teilgenommen habe, wurde aber sehr deutlich, dass diese weitgehenden Systemänderungen von der CDU/CSU und der FDP nicht mitgetragen werden. Da aufgrund der CDU/CSU Mehrheit im Bundesrat alle Parteien sich aufeinander zu bewegen müssen, um eine Reform zustande zu bringen, bestehen gute Aussichten, dass insbesondere im Bereich der psychotherapeutischen Versorgung nicht mehr mit gravieren-

den Änderungen zu rechnen ist. Diese Entwarnung ist nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen, dass es den im Gesprächskreis II zusammenschlossenen Berufs- und Fachverbände gemeinsam mit der neu konstituierten Bundespsychotherapeutenkammer durch ein einheitliches Auftreten gelungen ist, den Gesundheitspolitikern aller Parteien überzeugend zu vermitteln, dass Psychotherapie Bestandteil der medizinischen Basisversorgung bleiben muss.

Dementsprechend besteht auch keinerlei Notwendigkeit, sich übereilt Ärzteorganisationen auf vereinsrechtlicher Basis anzuschließen, die für sich in Anspruch nehmen, in Zukunft anstelle der Kassenärztlichen Vereinigungen

gegenüber den Krankenkassen die Interessen der Ärzte und Psychotherapeuten wahrnehmen zu können. Prüfen Sie deshalb sorgfältig, ob die Interessen der Psychotherapeuten in den Statuten solcher Vereine sichergestellt sind bzw. ob und in welcher Weise geregelt ist, dass die auch in Vereinen nicht unwahrscheinlichen Honorarverteilungskonflikte zwischen den verschiedenen Gruppen der Vereinsmitglieder von den Sozialgerichten überprüfbar sind!

Sicher wird es bis zum Abschluss der Verhandlungen über eine Gesundheitsreform nötig sein, sowohl auf der Landes- wie auch der Bundesebene engen Kontakt zu den führenden Gesundheitspolitikern zu halten, um die Interessen der Psychotherapeuten auch weiter zu wahren. Sie dürfen aber sicher sein, dass dies von den Länderkammern wie auch von der Bundespsychotherapeutenkammer in enger Abstimmung mit unseren Berufs- und Fachverbänden gewährleistet ist. So-

bald sich hier konkrete Ergebnisse mitteilen lassen, werden sie auch umgehend auf der Homepage unserer Kammer veröffentlicht. Da sich die Beratungen über die Gesundheitsreform vermutlich bis Ende September-Anfang Oktober hinziehen werden, wird auch auf dem Landespsychotherapeutentag Gelegenheit bestehen, Sie über den aktuellen Stand zu informieren.“

Psychotherapeuten-Suchdienst

Der auf der Internetseite der Landespsychotherapeutenkammer angebotene Suchdienst nach Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Baden-Württemberg erfreut sich großen Interesses. Inzwischen haben sich etwa die Hälfte der niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen der Kammer registrieren lassen. Mit Hilfe dieses Dienstes können Patienten und interessierte Personen nach Psychotherapeuten in Wohnortnähe suchen, nach

jenen Therapeuten, die Psychotherapie in der Muttersprache des Patienten anbieten und die Erreichbarkeit der Praxen mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit einem behindertengerechten Zugang erfragen. Potentiellen Patienten wird so der Zugang zu Psychotherapeuten erleichtert, was mit zu einer deutlichen Senkung der Schwellenängste beitragen kann. Rund 600 Personen greifen momentan wöchentlich auf die Internetseite der Kammer zu, wobei diese Zahl seit der Einfüh-

rung des Suchdienstes deutlich angestiegen ist. Dies und die Tatsache, dass inzwischen viele andere Seiten im Internet Hinweise auf die Homepage der Kammer enthalten, lässt vermuten, dass viele Besucher gezielt den Psychotherapeutensuchdienst ansteuern.

Informationen zu diesem Service sowie das Anmeldeformular finden Sie als pdf-File auf der Internetseite der Kammer und können auch bei der Geschäftsstelle erfragt werden.

Umfrage zu Arbeitsschwerpunkten

Zu der im April 2003 durchgeführten Umfrage zu den Arbeitsfeldern Notfallpsychotherapie und Psychotraumatologie sowie Psychoonkologie sind weitere beantwortete Bögen bei uns eingetroffen. Bisher haben rund 45% der niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen geantwortet. Wenn auch die Auswertung der Ergebnisse bereits begonnen hat, bitten wir diejenigen, die

sich bisher noch nicht an der Umfrage beteiligt haben, auch um Rückmeldung. Je größer die Beteiligung der Kammermitglieder ist, umso zielgerichteter wird die Kammer in diesem Feld tätig werden können.

Vorankündigen möchten wir an dieser Stelle eine weitere Umfrage zu Spezialgebieten der Psychotherapie, wie bei-

spielsweise Schmerztherapie, und für spezielle Zielgruppen, für die es auch heute noch schwierig ist, geeignete Therapieplätze zu finden: Menschen mit geistiger und mit körperlicher Behinderung sowie Patientinnen und Patienten mit psychotischen Störungen. Wir werden Sie dazu nach der Sommerpause anschreiben.

Landespsychotherapeutentag

Am 21. September 2003 hat der erste Landespsychotherapeutentag mit dem Themenschwerpunkt „Psychotherapie bei körperlicher Erkrankung“ in Stuttgart stattgefunden.

Mit dem Rahmenthema soll sowohl der Öffentlichkeit als auch den Entscheidungsträgern im Gesundheitswesen deutlich gemacht werden, dass auch bei körperlich Erkrankten eine

Indikation für Psychotherapie bestehen kann. Dies trifft vor allem für chronisch körperlich Kranke zu. Dieser Bereich wird zu unrecht nicht mit den Kernkompetenzen unserer Berufs-

gruppen assoziiert. Die Vorträge am Vormittag konnten allgemein und exemplarisch für zwei Gruppen von körperlicher Erkrankungen (Krebs und Schmerz) die psychotherapeutischen Kompetenzen und Indikationen verdeutlichen.

In einer Podiumsdiskussion bezogen Vertreter aus der Praxis, der Kammer, der Gesundheitspolitik, von Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung Stellung zur Frage: „Disease Management Programme ohne Einbeziehung psychologisch-psychotherapeutischer Fachkompetenzen – Ein Beitrag zur Qualitätsverbesserung?“. Auch in diesem Kontext wird klar, dass

bei aktuellen DMPs die Kompetenzen von Psychotherapeutinnen und -therapeuten von großer Bedeutung sind und daher diese in den DMPs nicht fehlen dürfen.

Im Nachmittagsprogramm konnten sich Mitglieder der Kammer und andere Interessierte in Diskussionen mit den Ausschüssen der Kammer „Psychotherapie in Institutionen“, „Aus-, Fort- und Weiterbildung“ und „Qualitätssicherung“ ein Bild vom Fortschritt der Arbeit in den Ausschüssen machen.

Verschiedene Workshops zur Praxisorganisation vermittelten Details z.B.

zur Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) und zu individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL).

Einen besonderen Stellenwert hatten schließlich die Foren „Psychotherapie im Dialog“, in denen indikationsbezogene Gemeinsamkeiten und Unterschiede beim psychotherapeutischen Vorgehen von Kolleginnen und Kollegen mit unterschiedlichen theoretischen und praktischer Ausrichtung diskutiert wurden. Hierdurch konnte eine therapieschulenübergreifende Perspektive gefördert werden.

Zum Ablauf dieser Veranstaltung berichten wir in der nächsten Ausgabe.

Adressänderungen

Wir bitten Mitglieder der Kammer, deren Adressen sich ändern, dies zeitnah der Geschäftsstelle mitzuteilen. Das gilt ebenso für Namensänderungen und Änderungen im beruflichen

Status, z. B. das Ausscheiden aus einer Institution oder die Aufnahme oder Aufgabe eines Angestelltenverhältnisses. Sie helfen uns damit, unsere Datenbank auf dem neusten Stand zu

halten und stellen damit auch sicher, dass die für Sie bestimmten Informationen der Kammer Sie pünktlich erreichen.

Geschäftsordnung des Vorstandes und der Kammerausschüsse

Die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg hat am 22.06.2002 folgende Geschäftsordnung für die Sitzungen des Vorstandes und der Kammerausschüsse genehmigt:

1. Vorstand

§ 1 Einberufung

(1) Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende¹ beruft die Mitglieder zu einer Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Der Vorsitzende muss eine Sitzung unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

(2) In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; die Einberufung kann auch mündlich erfolgen.

§ 2 Tagesordnung

Der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung vor und teilt sie den Mitgliedern mit einwöchiger Frist schriftlich mit.

§ 3 Ablauf der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, er stellt die Beschlussfähigkeit fest und leitet die Sitzung.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt der Vorsitzende den Mitgliedern Gelegenheit, die Tagesordnung zu ergänzen. Der Vorstand beschließt die endgültige Tagesordnung.

(3) Anschließend stellt der Vorsitzende die einzelnen Punkte zur Beratung und erteilt zunächst dem Berichterstätter oder dem Antragsteller das Wort. Darauf findet die Aussprache statt.

(4) Der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Tagesordnung abweichen und mehrere Punkte zur gemeinsamen Beratung verbinden, es sei denn, dass die Mitglieder mehrheitlich widersprechen.

(5) Für Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 6 Abs. 3 bis 5 der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung entsprechend.

(6) Nach Beendigung der Beratung eines jeden Tagesordnungspunktes fasst der Vorsitzende das Beratungsergebnis zusammen und führt, sofern dies erforderlich ist, einen Beschluss herbei. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

§ 4 Abstimmung im Umlaufverfahren

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende auch ohne Einberufung einer Sitzung in schriftlicher oder fernmündlicher Abstimmung

Beschlüsse herbeiführen, es sei denn, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder widerspricht. § 9 Abs. 10.1 f. der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung gilt entsprechend.

§ 5 Auslegung der Geschäftsordnung

(1) Die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall obliegt dem Vorsitzenden.

(2) Soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, ist die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Nichtöffentlichkeit

(1) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann zu einer Sitzung weitere Personen hinzuziehen. Werden Einwendungen gegen eine solche Teilnahme erhoben, so entscheiden die Mitglieder mehrheitlich.

¹ Soweit der folgende Text auf natürliche Personen Bezug nimmt, gelten die generischen Masculina für männliche und weibliche Personen in gleicher Weise. Kammersprechstunde auf der DGVT-Tagung

(2) Die Beratungen sind vertraulich zu behandeln, wenn es sich um Sachverhalte oder Vorgänge handelt, die ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der Vertraulichkeit bedürfen. Dazu gehören insbesondere Sachverhalte oder Vorgänge, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse der Landespsychotherapeutenkammer, einzelner Kammermitglieder oder anderer Personen verletzen könnte. Die Vertraulichkeit einzelner Beratungsgegenstände ist ausdrücklich festzustellen.

(3) Sofern keine Vertraulichkeit festgestellt wird, kann das Beratungsergebnis mit Zustimmung des Vorsitzenden im Mitteilungsblatt der Landespsychotherapeutenkammer bzw. in der Internet-Homepage der Kammer im geschützten Mitgliederbereich veröffentlicht werden.

§ 7 Niederschrift

(1) Über die Sitzung und über Beschlüsse nach §§ 3 und 4 ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Ort und Tag der Sitzung, Tagesordnung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- d) Namen der anwesenden Mitglieder und zugezogenen Sachverständigen
- e) Wortlaut des Antrages, Wortlaut der Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse
- f) Erklärungen zum Protokoll.

(3) Bei der Beratung eines Gegenstandes von besonderer Bedeutung und Tragweite können die Mitglieder die Anfertigung eines Wortprotokolls beschließen.

(4) Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von einem Monat zuzustellen und gilt als genehmigt, wenn nicht binnen 14 Tagen nach Versendung Einspruch beim Vorsitzenden erhoben wird. Der Einspruch ist auf der nächsten Sitzung zu bescheiden. Liegen besondere Umstände vor, kann mit Zustimmung der Mitglieder von den in Satz 1 angegebenen Fristen abgewichen werden.

(5) Die genehmigten Protokolle sind den Delegierten der Vertreterversammlung jeweils vor einer Sitzung der Vertreterversammlung rechtzeitig zuzustellen.

§ 8 Anwendungen der Regelungen betreffend den Vorstand

Für die Sitzungen der Kammerausschüsse gelten die §§ 1 bis 7 nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

§ 9 Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben das Recht und die Pflicht, der Vertreterversammlung und dem Vorstand bestimmte Beschlüsse zu empfehlen. Der Vorstand kann einen Ausschuss zur abschließenden Erledigung eines bestimmten Gegenstandes ermächtigen.

(2) Der Vorstand kann einen Ausschuss verpflichten, über den Stand der Beratungen einen Zwischenbericht zu erstatten oder einem Ausschuss eine Frist für die Erledigung eines Gegenstandes setzen.

(3) Die Ausschüsse können zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Unterausschüsse einsetzen und Sachverständige hinzuziehen.

§ 10 Sitzungen der Ausschüsse

(1) Ein Ausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung der Ausschusssitzung und die Zuziehung von Sachverständigen sind dem Präsidenten und der Geschäftsstelle der Kammer spätestens zwei Wochen vor Einberufung mitzuteilen.

(2) Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder der Geschäftsführung der Kammer können an der Ausschusssitzung beratend teilnehmen.

(3) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung kann an Ausschusssitzungen beobachtend teilnehmen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt in der Sitzung der Vertreterversammlung, in der sie genehmigt wurde, in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg veröffentlicht.

Geschäftsstelle

Hauptstätterstraße 89
70178 Stuttgart
Mo - Do 9.00 - 15.00 Uhr
Tel 0711/674470-0
Fax 0711/674470-15
lpk-bw@t-online.de
www.lpk-bw.de